Nr. 9, 18. September 2002

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): **- (2002)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 9 18. September 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02–49	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
02–50	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)	436.111.1

3. Juli 2002

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; OrV GEF) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Kantonale Psychiatriekliniken

Art. 17 [1]Die drei kantonalen Psychiatriekliniken gemäss Artikel 3 Buchstaben a bis c erfüllen die ihnen erteilten Leistungsaufträge.

[2] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder der Gesundheits- und Fürsorgedirektor legt die Organisationsstrukturen, Leitungsfunktionen und Verantwortlichkeitsbereiche in den kantonalen Psychiatriekliniken fest.

[3] Die kantonalen Psychiatriekliniken regeln im Übrigen die internen Abläufe und Zuständigkeiten in Geschäftsreglementen, welche durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zu genehmigen sind.

[4] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Universitätsgesetzgebung, soweit den kantonalen Psychiatriekliniken universitäre Aufgaben übertragen sind.

Art. 20 [1]Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt über folgende Kaderstellen:

a bis *c* unverändert,

d drei Direktorinnen oder Direktoren für die drei kantonalen Psychiatriekliniken, eine Schulleiterin oder einen Schulleiter für die Berufsschule für Pflege und drei Vorsteherinnen oder Vorsteher für die weiteren drei gleichgestellten Organisationseinheiten.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Sie ist in Anwendung von Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993[1] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 3. Juli 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*

[1] BSG 103.1

3. Juli 2002

Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) wird wie folgt geändert:

Anhang zu Artikel 89 Absatz 1

3.1 bis 3.3 Unverändert.

3.4 «Studium der Pädagogik und Psychologie der Entwicklung und der Entwicklungsstörungen» wird ersetzt durch «Studium der Pädagogik und der Psychologie».

3.5 Unverändert.

3.6 Berufsmaturität: Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 9a der Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV)[1].

3.7 Lehrkräfte ohne Hochschulzugang (Fachgruppen-, Arbeits-, Hauswirtschafts- und Primarlehrkräfte mit vierjähriger Ausbildung): Stufenausbildungen für den Kindergarten und die unteren Klassen der Primarstufe, für die oberen Klassen der Primarstufe und für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 9a LLBV.

II.

Betrifft nur den französischen Text.

III.

Betrifft nur den französischen Text.

[1] BSG 430.210.131

IV.

Betrifft nur den französischen Text.

V.

1. Der Abschnitt I tritt zusammen mit der Änderung vom 3. Juli 2002 der Verordnung über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) in Kraft.
2. Die Abschnitte II bis IV treten rückwirkend auf den 1. September 2001 in Kraft.

Bern, 3. Juli 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*
Der Vizestaatsschreiber: *Schwob*